

Reglement betreffend Förderprogramm «UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs»

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt),

beschliesst:

Präambel

Die Förderung des akademischen Nachwuchses ist eine Kernaufgabe der Universität Bern. Dabei sind internationale Mobilitätserfahrungen für einen erfolgreichen akademischen Karriereverlauf von Nachwuchsforschenden von besonderer Relevanz. Mit vorliegendem Förderprogramm (nachfolgend „UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs“ genannt) unterstützt die Universität Bern Doktorierende und Postdoktorierende darin, kurzzeitige Forschungsaufenthalte im Ausland zu absolvieren, um ihre eigenen Forschungsprojekte weiter voranzutreiben und weitere Mobilitätserfahrungen zu sammeln und damit ihr wissenschaftliches Profil mit einem Auslandsaufenthalt zu verbessern.

Art. 1 Zweck der UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs

¹ Das Förderprogramm UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs bezweckt die Unterstützung von kurzzeitigen Forschungsaufenthalten von Doktorierenden und Postdoktorierenden, die im Ausland absolviert werden und die für die wissenschaftliche Qualifikation und den Fortschritt der Forschungsprojekte der Nachwuchsforschenden von substantieller Bedeutung sind.

² Die UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs dienen dazu, dass Doktorierende und Postdoktorierende zusätzliche internationale Mobilitätserfahrungen gewinnen können.

Art. 2 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

² Die Zuständigkeit für UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs liegt beim Vizerektorat Entwicklung, welches auch die finanziellen Mittel administrativ verwaltet.

³ Die Ausschreibung zu den UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs erfolgt in der Regel zweimal pro Jahr durch das Vizerektorat Entwicklung.

⁴ Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs fest.

Art. 3 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt sind an der Universität Bern immatrikulierte und in der Forschung tätige Doktorierende, unabhängig davon, ob sie eine Anstellung an der Universität Bern haben, an der Universität Bern angestellte Postdoktorierende der Kategorien Early Postdocs, Advanced Postdocs und Senior Research Assistants sowie an der Universität Bern angestellte Nachwuchsforschende mit einem Marie Skłodowska-Curie Postdoctoral Fellowship.

² Postdoktorierende, die nach wie vor als Assistentin I bzw. Assistent I an der Universität Bern angestellt sind, sind übergangsmässig antragsberechtigt, sofern ihnen im Rahmen ihrer Anstellung eine reservierte Zeit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation von mindestens 50% (absolut) zugesichert ist und eine abgeschlossene Postdoktoratsvereinbarung vorliegt.

³ Nachwuchsforschende auf Postdoc-Niveau mit einer Anstellung am Inselspital Bern sind antragsberechtigt, sofern sie einen substantziellen Anteil ihrer Forschungstätigkeit an der Universität Bern durchführen, dort über einen entsprechenden Arbeitsplatz verfügen und eine abgeschlossene Postdoktoratsvereinbarung vorliegt. Die Anstellung am Inselspital Bern hat betreffend Beschäftigungsgrad und reservierte Zeit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation den Vorgaben der Universität Bern zu entsprechen (Art. 7 Abs. 1 bis 3 Reglement über Aufgaben und Anstellung von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (Postdoc-Reglement) der Universität Bern vom 16.04.2019).

⁴ Antragstellende Doktorierende sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins seit mindestens sechs Monaten als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert. Antragstellende Postdoktorierende bzw. Nachwuchsforschende auf Postdoc-Niveau sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins seit mindestens drei Monaten an der Universität Bern bzw. am Inselspital Bern angestellt.

⁵ Antragstellende Personen sind nach Ablauf des Auslandsaufenthaltes für mindestens sechs weitere Monate an der Universität Bern als Doktorierende immatrikuliert bzw. an der Universität Bern bzw. am Inselspital Bern angestellt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

⁶ Der beantragte Auslandsaufenthalt wird durch die akademische Erstbetreuungsperson gemäss Doktorats- bzw. Postdoktoratsvereinbarung unterstützt. Ein entsprechendes Unterstützungsschreiben ist dem Antrag beizulegen.

⁷ Antragstellende Personen müssen plausibel begründen können, weshalb für den beantragten Kurzforschungsaufenthalt im Rahmen ihrer Finanzierung keine Mittel zur Verfügung stehen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Antragstellung zulässig.

⁹ Pro Person können unabhängig von der Stufe Doktorat oder Postdoktorat maximal zwei Anträge eingereicht werden. Erstanträge werden bevorzugt behandelt.

¹⁰ Pro Antragsrunde darf pro Person nur ein Antrag eingereicht werden.

Art. 4 Zweck und Dauer des Forschungsaufenthalts

¹ Folgende Forschungsaufenthalte im Ausland werden mit den UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs unterstützt:

a Feldforschungsaufenthalte,

b Kurzforschungsaufenthalte an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen,

c Wissenschaftliche Arbeiten in Bibliotheken, wissenschaftlichen Sammlungen, Archiven, Laboren, etc.

² Ein Forschungsaufenthalt kann mehrere Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 und mehrere Aufenthaltsorte umfassen.

³ Teilnahmen an Summer-/Winterschools, wissenschaftlichen Kongressen und wissenschaftlichen Methodenkursen sind in Kombination mit Aktivitäten gemäss Art. 4 Abs. 1 möglich, werden i.d.R. aber nicht als Einzelaktivität gefördert.

⁴ Die Dauer des Forschungsaufenthalts im Ausland beträgt grundsätzlich mindestens zwei und maximal acht Wochen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Der Forschungsaufenthalt ist an einem Stück zu absolvieren.

⁵ Der Forschungsaufenthalt im Ausland ist spätestens sechs Monate ab Datum der Bewilligung des Antrags anzutreten. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

⁶ Der frühestmögliche Beginn des Forschungsaufenthalts im Ausland wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

Art. 5 Beiträge und Finanzierung

¹ Mit den UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs werden Reise- und Unterkunftskosten, ggf. Teilnahmegebühren für Summer-/Winterschools, wissenschaftliche Kongresse und Kurse gemäss Art. 4 Abs. 3 finanziert. In begründeten Ausnahmefällen können Sachmittel für benötigte Verbrauchsmaterialien für die Forschung bewilligt werden (ausgeschlossen ist die Anschaffung von Geräten). Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

² Der maximale Förderbeitrag pro Antrag beträgt CHF 7'000.- für Forschungsaufenthalte innerhalb Europas und CHF 8'000.- für solche ausserhalb Europas.

³ Bei Forschungsaufenthalten im Ausland sind die Richtlinien betreffend Dienstreisen zu beachten. Reisen sind ökologisch nachhaltig zu planen.

⁴ Bewilligte Mittel werden vom Vizerektorat Entwicklung auf den Betriebskredit des Instituts oder der universitären Einheit der unterstützten Person überwiesen.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Evaluation der form- und fristgerecht eingereichten Anträge für UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs erfolgt durch einen Ausschuss der Vizerektorate Entwicklung und Forschung unter Vorsitz der Vizerektorin oder des Vizerektors Entwicklung. Die Vizerektorin oder der Vizerektor Entwicklung kann weitere Personen aus anderen Vizerektoraten zum Ausschuss zulassen.

² Der Ausschuss beurteilt die Anträge abschliessend.

³ Unvollständige oder zu spät eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Es können keine Angaben oder Unterlagen nach der jeweiligen Eingabefrist nachgereicht werden.

⁴ Auf Gesuche wird nicht eingetreten, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Art. 7 Beurteilungskriterien

Die Beurteilung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien:

- a Erfüllung der formalen Voraussetzungen,
- b Konzise und gut begründete Darlegung des Zwecks, des Mehrwertes und der Relevanz des Forschungsaufenthalts im Ausland für die wissenschaftliche (Weiter-)Qualifikation und den Fortschritt des eigenen laufenden Forschungsprojektes,

- c Gut begründete Darlegung des Finanzierungsbedarfs für den beantragten Forschungsaufenthalt,
- d Realisierbarkeit der im Rahmen des Forschungsaufenthalts im Ausland geplanten Aktivitäten,
- e Qualität, Originalität und Aktualität des laufenden Forschungsprojektes (z.B. Dissertation), in dessen Rahmen der beantragte Forschungsaufenthalt im Ausland absolviert werden soll,
- f Aussagekraft des Unterstützungsschreibens der Erstbetreuungsperson,
- g Transparentes Budget und Kosteneffizienz.

Art. 8 Verpflichtungen

¹ Die unterstützte Person und die verantwortliche Organisationseinheit sind verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über den Antrag zu verwenden.

² Die Antragstellerin oder der Antragsteller informieren das Vizerektorat Entwicklung unverzüglich über alle Gegebenheiten, welche die Voraussetzung für einen UniBE Short Travel Grants for (Post)Docs-Beitrag verändern oder beeinflussen können.

³ Die im Antrag aufgeführten Rahmenbedingungen des Forschungsaufenthalts im Ausland (z.B. Zeitraum, Aufenthaltsort(e) und Aktivitäten gemäss eingereichtem Zeit- und Arbeitsplan) dürfen nach erfolgter Bewilligung des Beitrages nur geändert werden, wenn die verantwortliche Stelle im Vizerektorat Entwicklung einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat. Das Vizerektorat Entwicklung behält sich dabei vor, bereits bewilligte Mittel zu kürzen oder gänzlich zu streichen.

⁴ Nach Abschluss des Forschungsaufenthalts im Ausland ist ein Tätigkeits- und Finanzreporting zuhanden des Vizerektorats Entwicklung durch die unterstützte Person unter Einbezug der zuständigen Organisationseinheit (Institut) einzureichen. Das Reporting ist durch die unterstützte Person und die Erstbetreuungsperson zu unterzeichnen.

⁵ Nicht verwendete Mittel sind dem Vizerektorat Entwicklung zurückzuerstatten.

Art. 9 Inhalte des Antrags

Der Antrag für einen UniBE Short Travel Grant for (Post)Docs muss folgende Dokumente umfassen:

- a Vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- b Aktuelles, auf den geplanten Forschungsaufenthalt im Ausland bzw. auf die Kriterien gemäss Art. 7 Bst. b-d bezogenes und unterzeichnetes Unterstützungsschreiben der akademischen Erstbetreuungsperson,
- c Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Doktoratsvereinbarung bzw. Postdoktoratsvereinbarung,
- d Vollständiges und aktuelles CV inklusive der wissenschaftlichen Leistungen (analog der Vorgaben des Schweizerischen Nationalfonds SNF für die Gestaltung eines CV),
- e Einladungen oder Bestätigungen von Gastuniversitäten oder anderen Forschungsinstitutionen (mit Angaben zu Aufenthaltsdaten, Betreuungspersonen an der Gastuniversität, Arbeitsplätzen, etc.); ggf. Teilnahmebestätigungen für Summer-/Winter Schools und Kongresse,
- f Zeit- und Arbeitsplan für den geplanten Forschungsaufenthalt im Ausland,
- g Der Antrag ist durch die antragstellende Person, deren akademische Erstbetreuungsperson gemäss Doktorats- bzw. Postdoktoratsvereinbarung sowie durch die jeweilige Institutsleitung zu unterzeichnen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 22.11.2022 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 23.11.2022

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann